



Wappenschutzverordnung

Anhang IV – Erläuternder Bericht zum « Swissness »- Ausführungsrecht

Bern, 20.06.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gesetzliche Grundlage	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
4. Auswirkungen	6
4.1. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund	6
4.2. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone	7
4.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft	7
4.4. Auswirkungen auf weitere gesellschaftliche Gruppen	7

1. Ausgangslage

Bei der Revision des Wappenschutzgesetzes handelt es sich um eine Totalrevision, welche das bisherige Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen ablöst. Dementsprechend muss auch eine neue Verordnung erlassen werden.

Die Wappenschutzverordnung regelt die folgenden drei Hauptpunkte:

1. Zuständigkeit

Für den Vollzug des Wappenschutzgesetzes ist wie bisher das IGE zuständig.

2. Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen

Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 21. Juni 2013 (WSchG)¹ sieht vor, dass das IGE ein elektronisches Verzeichnis der öffentlichen Zeichen der Schweiz und des Auslandes führt. Mit diesem Verzeichnis soll sichergestellt werden, dass alle öffentlichen Zeichen erfasst werden, was dem IGE auch den Vollzug des Gesetzes erleichtert. Das Verzeichnis soll eine einfache elektronische Datenbank sein, welche die wichtigsten Informationen der erfassten öffentlichen Zeichen enthält.

3. Hilfeleistung der Zollverwaltung

In Übereinstimmung mit den anderen immaterialgüterrechtlichen Erlassen wurde die Hilfeleistung der Zollverwaltung in Artikel 32 WSchG explizit festgeschrieben. Die Zollverwaltung soll ermächtigt werden, das betroffene Gemeinwesen auf das Verbringen von Waren ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet aufmerksam zu machen, die widerrechtlich mit öffentlichen Zeichen gekennzeichnet sind. Damit kann sie die entsprechende zollrechtliche Hilfe leisten. Das Gesetz verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG)². Für die Bestimmungen dieser Verordnung wird deshalb in analoger Weise auf die anwendbaren Bestimmungen der Markenschutzverordnung³ verwiesen (Art. 56-57 MSchV).

2. Gesetzliche Grundlage

Das neue Wappenschutzgesetz enthält eine allgemeine Delegationsnorm an den Bundesrat, wonach dieser für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zuständig ist (Artikel 33 WSchG).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 *Zuständigkeit*

Für den Vollzug des Wappenschutzgesetzes ist nach Artikel 1 das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zuständig, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei den Zollhilfemassnahmen, für deren Vollzug die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist.

¹ SR 232.21

² SR 232.11

³ SR 232.111

Artikel 2 *Sprache der Eingaben an das IGE*

Die Eingaben an das IGE müssen gemäss Absatz 1 in einer Amtssprache des Bundes eingereicht werden (vgl. Artikel 70 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴). Die gewählte Amtssprache ist zugleich die Verfahrenssprache.

Auch Beweisurkunden müssen grundsätzlich in eine Amtssprache übersetzt werden (Absatz 2). Allerdings kann das IGE sie in der Originalsprache entgegennehmen, wenn sie ohne Mühe gelesen und verstanden werden können.

Bei nicht fristgerechter Einreichung der vom IGE verlangten Übersetzung oder Bescheinigung über die Richtigkeit einer Beweisurkunde wird die fragliche Beweisurkunde nicht berücksichtigt. In Fällen, in denen es die Umstände erfordern, kann das IGE auch eine Bescheinigung über die Richtigkeit der Übersetzung verlangen.

Artikel 3 *Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen*

Artikel 18 WSchG sieht vor, dass das IGE als Vollzugsbehörde des Bundes im Bereich des Wappenschutzes ein elektronisches Verzeichnis der öffentlichen Zeichen der Schweiz und des Auslandes führt. Mit diesem Verzeichnis sollen die in der Schweiz geschützten öffentlichen Zeichen erfasst werden. Die einfache Datenbank soll im Wesentlichen der allgemeinen Information dienen und die Transparenz fördern: Jedermann kann sich durch eine einfache Konsultation der entsprechenden Datenbank eine Übersicht über die öffentlichen Zeichen der Kantone verschaffen (darunter fallen auch die öffentlichen Zeichen der Bezirke, Kreise und Gemeinden; vgl. Artikel 18 Absatz 3 WSchG). Ist ein Zeichen im Verzeichnis aufgeführt, so wird die widerlegbare Vermutung geschaffen, es handle sich um ein öffentliches Zeichen. Der Schutz eines öffentlichen Zeichens, das nicht im Verzeichnis enthalten ist, muss demgegenüber gestützt auf die entsprechende Bestimmung nachgewiesen werden. Ausländische Wappen und Hoheitszeichen, die den Schutz von Artikel 6ter der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ; revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967⁵) beanspruchen und der Schweiz notifiziert worden sind, werden wie bisher unabhängig von diesem neuen Verzeichnis veröffentlicht. Trotz dieser Publikation ist es für Dritte nicht einfach herauszufinden, welche ausländischen Zeichen in der Schweiz geschützt sind. Mit dem Verzeichnis soll aus Transparenzgründen eine Übersicht aller in der Schweiz publizierten Zeichen geschaffen werden, die für jedermann frei zugänglich ist.

Artikel 3 führt im Einzelnen auf, welche Angaben in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Artikel 4 *Auskünfte über den Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen*

Das Verzeichnis steht jedermann zur Einsicht offen. Nach Artikel 4 erteilt das IGE über den Inhalt des Verzeichnisses Auskünfte, soweit diese sich nicht durch die Konsultation des Verzeichnisses ergeben.

Artikel 5 *Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung*

Die Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erstreckt sich auf das Verbringen von Waren ins oder aus dem Zollgebiet, die widerrechtlich mit geschützten öffentlichen Zeichen des In- oder Auslandes gekennzeichnet sind. Die Zollbehörde wird ermächtigt, gegen widerrechtlich mit einem öffentlichen Wappen oder anderen öffentlichen Zeichen versehene Waren vorzugehen. Die Hilfeleistung bezieht sich auch auf die Lagerung solcher Waren in

⁴ SR 101

⁵ SR 0.232.04

einem Zolllager oder einem Zollfreilager, die in der vorliegenden Verordnung ausdrücklich genannt werden.

Die Zolllager und Zollfreilager sind in den anderen immaterialgüterrechtlichen Verordnungen (MSchV, DesV, PatV und ToV) nicht mehr erwähnt: Bei der Anpassung der neuen Zollgesetzterminologie „Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet“ wurden die entsprechenden Artikel in den anderen immaterialgüterrechtlichen Verordnungen (Art. 54 MSchV, Art. 37 DesV, Art. 112 PatV und Art. 16 ToV) verändert und die Regelung betreffend Zolllager ging verloren, ohne dass jedoch eine materielle Änderung beabsichtigt war. Diese Erlasse müssen deshalb ebenfalls angepasst werden. Die entsprechenden Anpassungen werden jedoch in einem anderen Revisionspaket vorgenommen, das von der Swissness-Vorlage unabhängig ist. Konkret werden sie im Rahmen der Revision betreffend Erneuerung der elektronischen Schutzrechtsverwaltung des IGE berücksichtigt, die ohnehin verschiedene Änderungen in diesen Verordnungen erfordert und voraussichtlich bereits bis Ende 2015 umgesetzt werden soll.

Artikel 6 *Antrag auf Hilfeleistung der EZV*

Hat der an einem öffentlichen Wappen oder öffentlichen Zeichen Berechtigte – sei es aufgrund privater Nachforschungen oder aufgrund einer Mitteilung der Zollverwaltung – konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Gegenstände ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbracht werden, die widerrechtlich mit einem öffentlichen Wappen oder öffentlichen Zeichen versehen sind, kann er bei der Zollverwaltung beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Gemäss *Absatz 2* ist der Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion einzureichen. Die Internetseite der Oberzolldirektion (http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04202/04284/04299/index.html?lang=de) enthält weiterführende Informationen zur Einreichung eines Antrags.

Die an einem öffentlichen Wappen oder öffentlichen Zeichen Berechtigten haben der Zollverwaltung alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben zu liefern, die für den Entscheid der Zollverwaltung nötig sind. Insbesondere sind die fraglichen Waren genau zu beschreiben.

Wie in den übrigen immaterialgüterrechtlichen Verordnungen beträgt die Ordnungsfrist für die Behandlung der Anträge durch die Oberzolldirektion 40 Tage. Sie hat also spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden (*Absatz 3*).

Nach *Absatz 4* bleibt ein bewilligter Antrag für zwei Jahre gültig, sofern nicht eine kürzere Geltungsdauer beantragt wird. Er kann vor Ablauf der Geltungsdauer verlängert werden.

Artikel 7 *Übrige auf die Hilfeleistung der EZV anwendbare Bestimmungen*

Artikel 32 WSchG verweist im Zusammenhang mit der Hilfeleistung der EZV auf die entsprechenden Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (Art. 70–72h MSchG). Für die Bestimmungen dieser Verordnung wird deshalb in analoger Weise auf die anwendbaren Bestimmungen der Markenschutzverordnung verwiesen (Art. 56–57 MSchV).

Schlussbestimmungen

In die Schlussbestimmungen wird üblicherweise auch eine Bestimmung aufgenommen, welche das bisherige Ordnungsrecht aufhebt. Im vorliegenden Fall erübrigt sich eine solche Bestimmung, da die Vollziehungsverordnung vom 5. Januar 1932⁶ für das

⁶ BS 2 942

Wappenschutzgesetz bereits durch die Verordnung vom 22. August 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts aufgehoben wurde⁷.

Artikel 8 *Übergangsbestimmung*

Nach *Artikel 15* bleiben Firsten, welche vom IGE vor Inkrafttreten des neuen Rechts angesetzt wurden, unverändert.

Artikel 9 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten wird durch den Bundesrat bestimmt. Gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 WSchG werden das Wappenschutzgesetz und die vorliegende Verordnung gleichzeitig mit den Änderungen des Markenschutzgesetzes in Kraft treten.

4. Auswirkungen

Wie in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) in der Botschaft zur „Swissness“-Vorlage⁸ bereits ausführlich dargelegt wird, geht es in der Revision der Wappenschutzgesetzgebung darum, die heute bestehende Ungleichbehandlung zwischen Waren und Dienstleistungen zu beseitigen. Heute ist es verboten, das Schweizerkreuz selbst auf Schweizer Produkten anzubringen. Der Gebrauch ist nur für Dienstleistungen erlaubt. Diese unterschiedliche Handhabung – die in der Praxis auch nicht durchgesetzt wird – rechtfertigt sich nicht, ist doch das Schweizerkreuz in der Werbung die wertvollste Schweizer Herkunftsangabe. Neu sollen deshalb die Schweizerfahne und das Schweizerkreuz von allen verwendet werden dürfen, welche die Voraussetzungen zur Verwendung der Bezeichnung „Schweiz“ erfüllen. Dies gilt neu also nicht nur für Dienstleistungen, sondern auch für Waren.

Mit den Verordnungsbestimmungen sollen die im Gesetz statuierten Vorgaben näher konkretisiert werden.

4.1. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Alle zusätzlichen Kosten, die die neuen Bestimmungen des Wappenschutzgesetzes mit sich bringen, so insbesondere die Kosten für den allgemeinen Vollzug sowie die Errichtung und Führung des elektronischen Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen, werden vom IGE getragen. Dieses ist betriebswirtschaftlich autonom (vgl. Artikel 1 IGEG⁹), weshalb diese neuen Aktivitäten keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben.

In Bezug auf die Zollhilfemassnahmen kann auf die entsprechenden Ausführungen in der Botschaft verwiesen werden (vgl. S. 8654), da sich in diesem Bereich für die Ausführungsbestimmungen keine Änderungen ergeben.

⁷ Vgl. Ziffer 25 dieser Verordnung in AS 2007 4479.

⁸ Vgl. Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 18. November 2009; S. 8653ff.

⁹ SR 172.010.31

4.2. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone

Schon bisher waren die Kantone für die Verfolgung von Missbräuchen zuständig. Neu darf das Schweizerkreuz für Schweizer Produkte verwendet werden. Dadurch werden sich in Zukunft viele Fälle erübrigen, die bisher von den Kantonen von Amtes wegen hätten verfolgt werden müssen. Es ist hier also mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

4.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Möglichkeit, das Schweizerkreuz als das mit Abstand bekannteste Erkennungsmerkmal für ein Schweizer Produkt neu nicht mehr nur als Herkunftsbezeichnung für Dienstleistungen, sondern für alle Schweizer Produkte einzusetzen und auch als Bestandteil einer Marke zu schützen, ist insbesondere für diejenigen Produzenten wichtig, die bereits heute – wenn auch entgegen der geltenden Rechtslage – das Schweizerkreuz als Co-Brand nutzen. Das über diesen Unternehmen schwebende Damoklesschwert wird mit dem neuen Wappenschutzgesetz beseitigt, was denjenigen Unternehmen Rechtssicherheit gibt, welche die Nutzungsvoraussetzungen für die «Swissness» erfüllen.

Demgegenüber soll das Schweizerwappen grundsätzlich dem Gemeinwesen vorbehalten werden. Um traditionelle Schweizer Unternehmen (z.B. Firma Victorinox AG und Touring Club der Schweiz) oder Vereine (Schweizer Alpen-Club), die das Schweizer Wappen oder ein wappenähnliches Zeichen bereits seit vielen Jahren rechtmässig für Dienstleistungen und unrechtmässig für Waren benutzen, durch diese Regelung nicht zu benachteiligen, wird für diese – auf entsprechenden Antrag – eine Weiterbenutzungsmöglichkeit vorgesehen¹⁰.

Die Möglichkeit, neu das Schweizerkreuz zur gewerbsmässigen Kennzeichnung auch auf Produkten, welche die „Swissness“-Regeln erfüllen, anzubringen, dürfte dazu führen, dass es sich für eine noch grössere Zahl von Unternehmen – insbesondere KMU – lohnen wird, ihre Produkte „Swissness“-konform zu produzieren, um sie mit dem Schweizerkreuz zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ausländische oder schweizerische Unternehmen handelt.

4.4. Auswirkungen auf weitere gesellschaftliche Gruppen

Dadurch, dass die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Schweizer Produkten neu zulässig ist, wird es in Zukunft für die Konsumentinnen und Konsumenten einfacher sein, die schweizerische Herkunft eines Produktes auf einen Blick zu erfassen.

¹⁰ Für private Dienstleistungserbringer gilt, dass sie in Zukunft das Schweizerwappen nicht mehr benutzen dürfen. Auch wird es nicht mehr möglich sein, Dienstleistungsmarken mit einem Wappen ins Markenregister eintragen zu lassen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass im Zusammenhang mit bestimmten Dienstleistungen der Anschein erweckt wird, beim Dienstleistungserbringer handle es sich um eine Behörde oder der Erbringer nehme eine amtliche Tätigkeit wahr. Auch hier besteht die Möglichkeit das Weiterbenutzungsrecht geltend zu machen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für bereits eingetragene Dienstleistungsmarken, die das Wappen als Bestandteil enthalten, ist im Gesetz (Artikel 35 Absatz 4 WSchG) ein zeitlich unbegrenztes Weiterbenutzungsrecht an gutgläubig eingetragenen oder vor dem 18. November 2009 hinterlegten Dienstleistungsmarken vorgesehen. Demgegenüber besteht wie bisher die Möglichkeit, das Schweizerkreuz als Co-Brand oder als Bestandteil einer Dienstleistungsmarke gebrauchen zu können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen an die Herkunft der Dienstleistungen erfüllt sind.